

## **Abwicklungsvereinbarung**

zur Vorhaltung und Aktivierung von positiver und negativer Regelreserve sowie dem dafür notwendigen Online-Datenaustausch und dem „ex-post“-Fahrplanmanagement

zwischen

XXXXXXXX

- nachstehend „**Regelreserveanbieter (RRA)**“ genannt -

und

XXXXXXXXXXXXXXXX

- nachstehend „**Stromlieferant**“ genannt -

und

### **Bilanzgruppenverantwortlichen**

- nachstehend „**BGV**“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ bzw. einzeln nachfolgend auch „**Partei**“ genannt -

### **Präambel**

Der Regelreserveanbieter beabsichtigt, sich in Zusammenarbeit mit Kunden, welche sich in der Bilanzgruppe des BGV befinden bzw. einem Stromlieferanten in der Bilanzgruppe des BGV zugeordnet sind, am Ausschreibungsverfahren des österreichischen Regelzonenführers Austrian Power Grid AG (APG, nachstehend „RZF“ genannt) zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve zu beteiligen und die Regelreserve auf Anforderung des RZF zu erbringen.

Unter Regelreserve wird in diesem Vertrag Tertiär- und/oder Sekundärregelreserve verstanden. Die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve erfolgt durch Abschaltung oder Leistungsreduzierung bzw. Leistungserhöhung oder Zuschaltung von Technischen Einheiten eines Kunden der mit seiner Anlage sowohl Kunde des Stromlieferanten bzw. BGV, als auch des RRA ist.

Dieser Vertrag regelt das Zusammenspiel zwischen BGV, Stromlieferanten und RRA. Dabei soll ein kompensierendes Gegenregeln des BGV/Lieferanten im Falle einer Erbringung von Regelenergie durch den RRA in TEs, die Teil der BG des BGV sind, verhindert werden. Ebenso soll der BGV/Lieferant nicht durch den RRA negativ beeinflusst werden.

Anforderungen, die über jene des BGV hinausgehen und den Stromlieferanten betreffen, werden gesondert unter den Punkten 1.2, 1.5, 2.1, 2.4, 2.5, und 3 behandelt.

Die vom RZF jeweils als Regelreserve aktivierte und vom RRA aufgrund dessen Vertrag mit den Kunden in der Bilanzgruppe des BGV zusätzlich bezogene bzw. eingespeiste Strommenge wird vom anfordernden RZF in jene Bilanzgruppe, bei welcher der RRA als Mitglied registriert ist, eingestellt. Zum Ausgleich der ebenfalls betroffenen Bilanzgruppe des BGV sowie in weiterer Folge des/der betroffenen Stromlieferanten in der Bilanzgruppe des BGV liefert der RRA die aufgrund der Leistungsreduktion bzw. Leistungserhöhung der „Technischen Einheit“ entstandene Fehlmenge per „ex-post“-Fahrplan in die Bilanzgruppe des BGV.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abwicklung der Energielieferungen bzw. Energiebezüge für die tatsächlich physikalisch, durch die Abrufe der Technischen Einheit (TE) durch den RRA verursachten, Abweichungen der TE vom Arbeitspunkt (Istwerte) zwischen der Bilanzgruppe des BGV (XXX) und der Bilanzgruppe des Regelreserveanbieters (YYYYY).
- 1.2. Der RRA bildet einen Online-Summenwert über die durch ihn in der Bilanzgruppe (BG) des BGV aktivierte Regelleistung und übermittelt diese an den RZF. Der diese TE ausregelnde BGV bzw. Stromlieferant kennzeichnet in der Anlage 1 für die TEs, ob Onlinewerte der jeweiligen TEs in der Summenbildung des RRA zu berücksichtigen sind.

Weiters willigt der RRA ein, dass der RZF diese vom RRA je ausregelndem BGV/Stromlieferanten gebildeten Online-Daten im Zuge des Online-Datenaustauschs dem BGV zur Verfügung stellt. Dabei wird vom RZF aus den Daten des RRA und anderer RRA, die in der BG des BGV Regelreserve aktivieren, ein Aggregat gebildet, das vom RZF an den BGV gesendet wird. Der aggregierte Online-Datenaustausch erfolgt dabei über die bestehenden Online-Verbindungen zwischen dem RRA und dem RZF sowie dem BGV/Stromlieferanten und dem RZF. Die Übertragung erfolgt dabei derzeit im 1-Minutenraster und den nötigen Aggregationsstufen (Lieferant, Local Player oder BGV).

- 1.3. Im Falle der tatsächlichen Erbringung von Regelreserve liefert bzw. bezieht der RRA die gemäß Ziffer 3 dieser Abwicklungsvereinbarung ermittelte Strommenge als „Viertelstunden-Korrekturfahrplan“ in den nötigen Aggregationsstufen an die bzw. aus der Bilanzgruppe des BGV. Basis für die Erstellung des „ex-post“-Korrekturfahrplans sind die Online-Istwerte der Regelreserveabrufe durch den RRA in der BG des BGV. Die Lieferung bzw. der Bezug von Strommengen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung aus der Bilanzgruppe des RRA an die Bilanzgruppe des Stromlieferanten erfolgt unentgeltlich.
- 1.4. Die Lieferverpflichtung für positive bzw. negative Regelreserve gegenüber dem anfordernden RZF hat alleine der RRA. Für den BGV bzw. den Stromlieferanten ergeben sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung keine wie immer gearteten Verpflichtungen zur Lieferung von Regelreserve gegenüber dem RZF.
- 1.5. Es wird vereinbart, dass die sich aus der Regelreservevermarktung auf Basis der „ex-post“-Korrekturfahrpläne ergebenden zusätzlichen Stromlieferungen bzw. Strombezüge an den Kunden im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung, der Ermittlung der Ökostromzuweisung, dem Energieeffizienzgesetz und allfälliger weiterer oder zukünftig mit diesen Lieferungen im Zusammenhang stehenden Abrechnungsaufgaben an die jeweils durch die dafür in der Anlage 1 genannten Stellen übertragen werden. Für die Abgeltung dieser durch den RRA verursachten Kosten, die im Zusammenhang mit einer Erhöhung/Reduktion der Erzeugung oder des Verbrauchs stehen, werden entweder monetäre Gutschriften oder Beistellungen vereinbart. Weiters wird dazu folgendes vereinbart:
  - 1.5.1 **Stromkennzeichnung**  
Bei einer Reduktion der Erzeugung im Rahmen eines Regelreserveabrufs erhält der Stromlieferant vom RRA eine Gutschrift für die dadurch entfallenen Herkunftsnachweise; diese entfällt, wenn die relevante Energiemenge (z.B. Wasser, Gas etc.) gespeichert und zu anderen Perioden erzeugt werden kann (d.h. z.B. keine Wasserverluste auftreten). Für den Primärenergieträger Wasser wird, wenn zwischen RRA und dem Stromlieferant nichts anderes vereinbart wurde, für die Verrechnung für Herkunftsnachweise („Gutschrift“) der Settlementpreis für GoO für Nordic Hydro Power an der European Energy Exchange AG (EEX) als öffentlicher Index herangezogen.
  - 1.5.2 **Ökostromzuweisung**  
Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Erhöhung des Verbrauchs einer Kundenanlage aus einer erhöhten Ökostromzuweisung für den Stromlieferanten resultieren, hält der RRA den Stromlieferanten schadlos.
  - 1.5.3 **Energieeffizienz**  
Der RRA wird den Stromlieferanten im Umfang der Energiemengen aus den Lieferungen gemäß den „ex-post“-Korrekturfahrplänen“ an den Kunden im Zusammenhang mit Kosten aus dem Energieeffizienzgesetz schadlos halten. (*Preis-Index nennen*)
  - 1.5.4 **Sonstige Kosten**  
Der RRA wird den Stromlieferanten im Umfang der Energiemengen gemäß den „ex-post“-Korrekturfahrplänen“ an den Kunden im Zusammenhang mit allen allfälligen weiteren oder zukünftig neu hinzukommenden Entgelten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderverpflichtungen und Umlagen, welche in Zusammenhang mit der Regelreserveerbringung durch den RRA stehen, in begründeten Fällen schadlos halten. Dies bezieht sich auf sonstige Kosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind. Sollten während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten, die für einen der Partner einen maßgeblichen Einfluss haben, hinzukommen, vereinbaren die Partner

innerhalb von vier Wochen, beginnend mit der Anfrage eines Partners eine geeignete Anpassung dieses Vertrages vorzunehmen.

- 1.6. Der RRA informiert den BGV/Stromlieferanten unter Bezugnahme auf Anlage 1 mindestens 10 Werktage vor Start der Erbringung von Regelreserve aus jeweilig neu hinzukommenden TEs. Mit Erhalt dieser Information wird vorausgesetzt, dass alle Regelungen dieser Vereinbarung umgesetzt sind.
- 1.7. Der RRA klärt den Kunden mit dem beiliegenden Informationsblatt über allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Regelreserveenergieerbringung auf, die Verrechnung wird anhand der Anlage 1 zwischen RRA, Stromlieferant und BGV festgelegt.

## 2. Abwicklungsregelungen

- 2.1. Um ein kompensierendes Gegenregeln des BGV/Stromlieferanten im Falle eines Regelreserveabrufs in den betroffenen TEs, die Teil des Regelenergiepools des RRA sind und sich aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit dem Stromlieferanten in der Bilanzgruppe des BGV befinden, zu verhindern, werden die Onlinedaten, wenn diese vom BGV/Stromlieferanten benötigt werden, dieser TEs im Aggregat dem BGV/Stromlieferanten zur Verfügung gestellt. Der Datenaustausch erfolgt dabei über Online-Datenverbindungen, die zwischen dem RRA und dem RZF sowie zwischen dem BGV/Stromlieferanten und dem RZF bestehen. In begründeten Fällen wird vereinbart, dass dem BGV/Stromlieferanten vom RRA zusätzliche detaillierte Daten online zur Vermeidung des Gegenregels zur Verfügung gestellt werden.

- 2.2. Der Ausgleich für die von den TEs des Kunden durch den RRA im Zusammenhang mit der Erbringung von Regelreserve tatsächlich aktivierten Energiemengen erfolgt am auf den Regelreserveabruf folgenden Werktag durch Einstellung von „ex-post“-Korrekturfahrplänen für den Tag des Regelreserveabrufes zwischen der Bilanzgruppe des BGV und der Bilanzgruppe des RRA.

Hierzu übermittelt der RRA bis 12:00 Uhr des auf den Abruf folgenden Werktages den Korrekturfahrplan zur Abstimmung an den BGV. Sollten sich die Marktregeln ändern, so wird der Zeitpunkt im Einvernehmen angepasst.

Die Struktur des Fahrplans (Fahrplanspalte je Bilanzgruppe oder je Stromlieferant etc.) ist einvernehmlich zwischen BGV und RRA zu vereinbaren. Z.B. Ist im Fall der verursachungsgerechten Weiterverrechnung der Ausgleichsenergie an die Stromlieferanten seiner Bilanzgruppe durch den BGV eine Fahrplanspalte je Stromlieferant und, wenn aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig, je TE erforderlich. Diese Daten dürfen lediglich für Prognosezwecke und zur Abrechnung verwendet werden.

- 2.3. Die Bestimmung des „ex-post“-Korrekturfahrplanes gemäß Ziffer 4 erfolgt so, dass aus der Erbringung von Regelreserve während der Abrufzeit keine Ausgleichsenergie für die betroffene Bilanzgruppe des Stromlieferanten entsteht. Dies berücksichtigt auch eine Mindererfüllung oder gänzliche Nichterbringung des Regelreserveabrufes einer TE durch z.B. Störungen und Ausfälle.
- 2.4. Die Parteien vereinbaren, dass die Liste der in Anlage 1 aufgeführten TE einvernehmlich angepasst werden kann. Änderungen werden nur durch Unterfertigung der Anlage durch alle drei Parteien wirksam.

Der BGV kann nach Rücksprache mit dem Stromlieferanten die Aktualisierung der Anlage 1 zurückhalten, wenn die betroffene TE als bilanzgruppenkritisch angesehen wird. Eine Zurückhaltung scheidet aus, wenn der RRA dem BGV / Stromlieferanten die Online-Abrufdaten gemäß 1.2 bzw. 2.1 zur Vermeidung einer kompensierenden Ausregelung zur Verfügung stellt.

Der BGV/Stromlieferant (bilanzregelnde Partei) ergänzt dazu auch in der Anlage 1, ob Online-Werte für die neu hinzukommenden TEs in der Summe, die zur Vermeidung eines kompensierenden Ausregels dient, benötigt werden.

Sollte es Lastverschiebungen (Nachholeffekte) geben, muss Einvernehmen zwischen RRA, BGV, Stromlieferant und allfällig dem Kunden/Betreiber darüber hergestellt werden, wie mit einer allfälligen Kompensation bzw. der Übermittlung der dafür notwendigen Korrekturfahrplänen umgegangen werden soll.

- 2.5. Als Verrechnungsbasis zwischen dem BGV/Stromlieferanten und dem Kunden gilt der Liefervertrag und es wird im Falle eines Regelenergieabrufs jener Leistungswert/Arbeitswert verrechnet, der über den Liefervertrag bezogen bzw. geliefert wurde bzw. worden wäre. Dieser Wert entspricht dem Arbeitspunkt, der für die Berechnung der Regelleistungswerte herangezogen wird.

Dies führt dazu, dass für die Verrechnung der durch den Kunden bezogenen/gelieferten Energie nicht der tatsächliche Zählwert zum Ansatz kommen kann. Der Stromlieferant rechnet die Energiemengen mit dem Kunden Marktregel-konform ab.

Wird die Energiemenge durch den Stromlieferanten an den Kunden weiterverrechnet, so informiert der RRA bei der Vertragserstellung den Kunden über diesen Umstand.

- 2.6. Für die Energiemengen, die aus einem positiven oder negativen Regelreserveabruf durch den RRA in der Kundenanlage entstehen, wird zwischen dem BGV/Stromlieferanten und dem RRA ein Verrechnungspreis von 0 €/MWh vereinbart. Die entsprechenden Zeitreihen werden vom RRA dem BGV/Stromlieferanten bei Bedarf je TE/Zählpunkt (gekennzeichnet in Anlage 1) im Zuge des Fahrplanaustausches im Rahmen der Abrechnung täglich zur Verfügung gestellt. Die Verrechnung der in 2.5 und 2.6 festgestellten Energiemenge wird im Anhang 1 geregelt.

Für diese Energiemengen, die aus dem positiven oder negativen Regelreserveabruf entstehen, können dem Kunden gegenüber dem BGV/Lieferanten Kosten aus 1.5 ff entstehen, wenn der RRA diese nicht zur Weiterverrechnung übernimmt. Die Weiterverrechnung der Kosten wird je TE in Anlage 1 zwischen dem BGV/Lieferanten und dem RRA vereinbart.

- 2.7. Führen die Regelreserveabrufe beim BGV zu einer fehlerhaften/falschen Beeinflussung seiner Bilanzgruppenposition dann:

- sind entsprechende Archivdaten für Überprüfungszwecke vom RRA zur Verfügung zu stellen
- sind nach gemeinsamer Einigung und Abklärung des Anlassfalles die notwendigen Schritte zu setzen, um zukünftige Abweichungen aufgrund von Regelreserveabrufen zu vermeiden.

- 2.8. Der RRA verpflichtet sich, folgende Kosten zu übernehmen:

- Werden die Agenden des BGV und des Stromlieferanten durch dasselbe Unternehmen/dieselbe juristische Person wahrgenommen, so werden die entstehenden Kosten für die Abwicklung (insbesondere Fahrplanmanagement, Prognoseerstellung und Verrechnung pro Zählpunkt) nur einmal in Rechnung gestellt. Die Kosten fallen in Höhe von XX Euro für jeden Tag an, an dem zumindest ein Abruf durch den RRA erfolgt; und die Kosten fallen in Höhe von yy Euro je TE bzw. Zählpunkt und Tag an, an dem zumindest ein Abruf in der TE bzw. Zählpunkt erfolgt. Die Höhe dieser Kosten wird wertgesichert mit dem VPI II.
- Werden die Agenden des BGV und des Lieferanten nicht durch dasselbe Unternehmen/dieselbe juristische Person wahrgenommen, dann hat die Verrechnung getrennt zu erfolgen.
- Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt auf dem Postweg und zusätzlich elektronisch. Der Rechnungsbetrag ist am Monatsletzten des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig.
- Bei Zahlungsverzug ist der BGV berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem 1-Monats-Euribor zum Fälligkeitstag, jedoch zumindest in der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen, zu verrechnen.
- Sämtliche in dieser Vereinbarung enthaltenen Preise sind Nettopreis exkl. Umsatzsteuer bzw. sonstiger Steuern und Abgaben.

### **3. Besondere Regelungen zwischen Stromlieferant und RRA**

- 3.1. Der Stromlieferant ist über die geplante Regelenergievermarktung von Anlagen seiner Energiekunden durch Übermittlung einer modifizierten Anlage 1 zu informieren. Der Stromlieferant bestätigt den gewünschten Anpassungstermin (bzw. geplanten Vermarktungstermin für die TE) sowie die korrekte Zuordnung der TE zum Stromlieferanten und gibt dem RRA für jede in der Anlage 1 „Technischen Einheiten“ aufgeführten Anlage die Notwendigkeit von Online-Abrufdaten gem. 1.2 bzw. 2.1 bekannt.
- 3.2. Der Stromlieferant erteilt durch die Unterfertigung dieses Vertrages bzw. der Anlage 1 sein Einverständnis. Weiters teilt der RRA dem Stromlieferanten auf dessen ausdrücklichen Wunsch bis 09:00 Uhr (zumindest möglichst frühzeitig) des auf den Abruf folgenden Tages den ¼-Stunden-Ist-Leistungsverlauf für sämtliche Regelreserveabrufe pro Zählpunkt / TE in Form einer elektronischen Benachrichtigung per E-Mail an die in Anlage 3 genannten Kontaktstellen (XXX) in der in **Anlage -3** vereinbarten Form mit. Für Tage ohne Abruf werden Nullwerte als ¼-Stunden-Ist-Leistungswerte gesendet.

#### 4. Bestimmung des „ex-post“-Korrekturfahrplans (Korrekturfahrplan)

- 4.1. Die im Abruffall erbrachte Regelreserve wird über die vom RRA installierte Fernwirk- und Kommunikationstechnik erfasst und online zum Leistungsnachweis gegenüber dem RZF diesem weitergeleitet und dokumentiert. Ebenso werden die zwischen dem BGV/Stromlieferanten und dem RRA vereinbarten Online-Daten über den RZF vom RRA dem BGV/Stromlieferanten bereitgestellt.

Die Ermittlung der entsprechenden Korrekturfahrpläne für den BGV erfolgt durch den RRA auf Basis der tatsächlich durch den RRA je TE/Zählpunkt aktivierten (Ist-) Leistung (für Zeiträume kurz nach der Erbringung werden nur aggregierte Werte vom RRA dem BGV/Lieferanten zur Verfügung gestellt. Für Abrechnungszwecke werden dem BGV/Lieferant Werte bis auf Zählpunkts/TE-Ebene zur Verfügung gestellt.

- 4.2. Die Übermittlung des Korrekturfahrplans vom RRA an den BGV des Stromlieferanten erfolgt im KISS-A-Format gemäß der in **Anhang 2** beigefügten Fahrplanformatvorlage. Dabei ist folgende Dateibezeichnung einzuhalten:

*JJJMMTT\_Seller\_Buyer\_Regelzone\_Versionsnummer.xls*

Beispiel für RRA Verbund: *20150417\_13XVERBUND1234-P\_XXX\_10YAT-APG-----L\_01.xls*

Die Struktur des Fahrplans (Fahrplanspalte je Bilanzgruppe oder je Stromlieferant etc.) ist einvernehmlich zwischen BGV und RRA zu vereinbaren. Im Fall der Erbringung von negativer und positiver Regelreserve erstellt der RRA einen Korrekturfahrplan mit getrennten Spalten je Richtung. Im Fall der verursachungsgerechten Weiterverrechnung der Ausgleichsenergie an die Stromlieferanten seiner Bilanzgruppe durch den BGV ist eine Fahrplanspalte je Stromlieferant (in Sonderfällen auch je TE) erforderlich.

- 4.3. Die für den elektronischen Fahrplanaustausch zu verwendenden E-Mail-Adressen der Partner sind als **Anhang 3** beigefügt.
- 4.4. Der RRA und der BGV nominieren jeweils den Summenkorrekturfahrplan gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator gemäß der jeweils geltenden Marktregeln bis spätestens zu der in den Marktregeln festgelegten Frist zur Anmeldung der Day-After-Fahrpläne (aktuell 14:30 Uhr des auf den Abruf folgenden zweiten Werktages).
- 4.5. Damit der BGV seinen Verpflichtungen entsprechend der Marktregeln - insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung der Ausgleichsenergieorganisation - nachkommen kann, sind der BG des Stromlieferanten alle hierfür notwendigen und in Anlage 1 gekennzeichneten Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine verursachungsgerechte Bestimmung des Korrekturfahrplans ermöglichen.
- 4.6. Diese Vereinbarung gilt nur für Leistungsanforderungen durch den RRA, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Regelreserve stehen.

Auf Anforderung des BGV/Stromlieferanten weist der RRA diesen Zusammenhang nach.

## 5. Laufzeit

- 5.1. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung per xx.xx.xxxx in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung mit einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Für nach der Wirksamkeit der Kündigung anfallende Abwicklungen (z.B. Clearing) gelten die Regeln der Vereinbarung weiter.
- 5.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre wesentlichen Vertragspflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllt, wenn die Marktregeln keine „ex-post“-Fahrplananmeldungen zwischen der BG des RRA und der BG des BGV mehr zulassen sollten, oder wenn der RRA seinen Verpflichtungen aus Ziffer 2. dieser Abwicklungsvereinbarung nicht nachkommt. Die Vereinbarung kann seitens der Partner aus wichtigen Gründen jederzeit schriftlich nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Insolvenz, Liquidation und dgl., sowie die Verletzung der wesentlichen Pflichten dieser Vereinbarung oder ihrer Grundlagen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens gilt die Vereinbarung unmittelbar vor der Einbringung eines substantiierten Insolvenzantrages als automatisch gekündigt. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind auch der Verlust notwendiger Zulassungen, ein Fehlverhalten des RRA oder Anlagenbetreibers bzw. des BGV, das zu einer Bestrafung geführt hat, die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung bzw. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen. Der BGV als auch der Stromlieferant sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen auszusetzen, solange ein wichtiger Vertragsauflösungsgrund vorliegt. Dieses Recht beschränkt nicht das Recht zur Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 5.3. Macht eine Partei von ihrem Kündigungsrecht nach Ziffer 5.2 Gebrauch, entfällt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung auch zwischen den übrigen Parteien, es sei denn, diese Parteien vereinbaren schriftlich, dass diese Vereinbarung zwischen ihnen fortbestehen soll.

## 6. Haftung

- 6.1. Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber den anderen Parteien für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).
- 6.2. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und in der Folge nachzuweisen.
- 6.3. Die in den weiteren Verträgen zwischen den Parteien getroffenen Haftungsbestimmungen bleiben von den Haftungsbestimmungen der Ziffer 6.1 unberührt.
- 6.4. Der RRA haftet gegenüber dem BGV im Falle eines Fehlverhaltens bzw. durch nachweisbare Vorhol- bzw. Nachholeffekte, die zu Prognoseabweichung in der Bilanzierung des BGV/Stromlieferanten führen.
- 6.5. Im Schadensfall sind sich die Parteien über ihre Pflicht zur Schadensminderung einig und vereinbaren, in Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Schäden so gering wie möglich zu halten.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Parteien werden sich unverzüglich über die Beendigung der in Ziffer 1 genannten Bilanzgruppenzuordnungen schriftlich informieren.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anhänge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformvereinbarung.
- 7.3. Änderungen des (Firmen) Namens, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Ansprechpartners, sowie Änderungen der Firmenbuchnummer bzw.

sonstiger Registernummern und der Rechtsform der Vertragsparteien sind umgehend den Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

- 7.4. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne Zustimmung übertragen werden, sofern die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen zutrifft. Die jeweils anderen Parteien sind jedoch unverzüglich über den Übergang der Vereinbarung zu informieren.
- 7.5. Die Parteien verpflichten sich, die Regelungen dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung der Partei, die diese vertraulichen Informationen betreffen, an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen sind Offenlegungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind. Über Offenlegungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Parteien sich unverzüglich gegenseitig informieren.
- 7.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unzulässig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Anstelle der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken der Vereinbarung.
- 7.7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Marktregeln gemäß der Definition § 7 Zif 46 EIWOG, insbesondere die Sonstigen Marktregeln und die Technisch Organisatorischen Regeln (TOR) in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Die Sonstigen Marktregeln und Technisch-Organisatorischen Regeln sind auf der Homepage der Energie-Control Austria ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) veröffentlicht.
- 7.8. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt, je ein Original verbleibt beim RRA, beim BGV sowie beim Stromlieferanten.
- 7.9. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des BGV.
- 7.10. Folgende Anhänge sind Gegenstand dieser Vereinbarung:
- Anhang 1:** Liste der „Technischen Einheiten“
  - Anhang 2:** Fahrplanformatvorlage
  - Anhang 3:** Kontaktdaten für den elektronischen Datenaustausch
  - Anhang 4:** Weiterleitungsnachricht RZF Signal an BGV
  - Anhang 5:** Verrechnungsfälle zwischen Lieferant, RRA und Kunde

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bilanzgruppenverantwortlicher

\_\_\_\_\_  
Regelreserveanbieter

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stromlieferant







## Anhang 2: Fahrplanformatvorlage

<b>INTERN</b>	<b>Datum</b>	<b>25.07.2016</b>	<b>25.07.2016</b>
	aus Regelzone an Regelzone Seller Buyer	10YAT-APG----L 10YAT-APG----L EIC-Code-BGV-LF EIC-Code-RRA_BG	10YAT-APG----L 10YAT-APG----L EIC-Code-RRA_BG EIC-Code-BGV-LF
	Bilanzgruppe Version	14XSALZBURGAG-B8 1	14XSALZBURGAG-B8 1
<b>Kommentarbereich</b>		Ausgleichsfahrplan TRA pos. + SRE pos.	Ausgleichsfahrplan TRA neg. + SRE neg.
<b>Kontrollsumme</b>	<b>MWh</b>	0	0
<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>MW</b>	<b>MW</b>
00:00	00:15	0	0
00:15	00:30	0	0
00:30	00:45	0	0

### **Anhang 3: Kontaktdaten für den elektronischen Datenaustausch**

#### **Kontaktstellen Regelreserveanbieter**

##### **Vertragswesen:**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

##### **Bilanzgruppenmanagement (Ansprechstelle für 24/7-Betrieb):**

Bilanzgruppe (EIC):

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

##### **Fahrplanmanagement**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

##### **Fahrplanmanagement (Ansprechstelle für 24/7-Betrieb)**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail (Fahrpläne):

##### **Abrechnung**

Name:

Telefon:

Mail:

Fax:

## **Kontaktstellen BGV**

### **Vertragswesen:**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

### **Bilanzgruppenmanagement:**

Bilanzgruppe (EIC):

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

### **Fahrplanmanagement**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

### **Fahrplanmanagement (Ansprechstelle für 24/7-Betrieb)**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail (Fahrpläne):

### **Abrechnung:**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

## **Kontaktstellen Stromlieferant**

### **Vertragswesen**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

### **Operative Steuerung (Online-Abrufwerte)**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

### **Prognoseerstellung:**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail

### **Abrechnung**

Name:

Telefon:

Fax:

Mail:

**Anhang 4:** Weiterleitungsnachricht RZF Signal an BGV

## Anhang 5: Verrechnungsfälle zwischen Lieferant, RRA und Kunde

Zählpunkt	Veränderung am Zählpunkt durch RE-Abruf	RE-Richtung	TE	Verhältnis RRA BGV/Lieferant		Verhältnis zwischen Kunde und BGV/Lieferant		
				RE-Fahrplan/Energierichtung	Verrechnungspreis RRA-BGV/Lieferant	Verrechnung Energie mit Kunden/Betreiber der TE Lieferanten-Arbeitspunkt (Vertragspunkt 2.5. und 2.6)	Vertragspunkt 1.5.1.: HKN	Vertragspunkt 1.5.2. ff: Ökostromzuweisung, Energieeffizienz
liefert ohne RE-Abruf	Lieferung sinkt	negativer Abruf	Erzeugung sinkt	von RRA an BGV	0 €/MWh	Zählpunkt - neg. Regelenenergie	tatsächlicher Erzeugung der TE plus Regelenenergieabruf (wenn kein Speicher vorhanden)	Verbrauch des Kunden ändert sich nicht durch RE-Abruf
liefert ohne RE-Abruf	Lieferung sinkt	negativer Abruf	Verbrauch erhöht	von RRA an BGV	0 €/MWh	Zählpunkt - neg. Regelenenergie	kein Verrechnung	Um den Regelenenergieabruf erhöht sich die Ökostromzuweisung
liefert ohne RE-Abruf	Lieferung wird erhöht	positiver Abruf	Erzeugung wird erhöht	von BGV an RRA	0 €/MWh	Zählpunkt - pos. Regelenenergie	tatsächliche Erzeugung der TE	Verbrauch des Kunden ändert sich nicht durch RE-Abruf
liefert ohne RE-Abruf	Lieferung wird erhöht	positiver Abruf	Verbrauch wird gesenkt	von BGV an RRA	0 €/MWh	Zählpunkt - pos. Regelenenergie	kein Verrechnung	Verbrauch des Kunden sinkt. Weniger Ökostromzuweisung wird fällig
bezieht ohne RE-Abruf	Bezug wird höher	negativer Abruf	Erzeugung sinkt	von RRA an BGV	0 €/MWh	Zählpunkt - neg. Regelenenergie	tatsächlicher Erzeugung der TE plus Regelenenergieabruf (wenn kein Speicher vorhanden)	Verbrauch des Kunden ändert sich nicht durch RE-Abruf
bezieht ohne RE-Abruf	Bezug wird höher	negativer Abruf	Verbrauch erhöht	von RRA an BGV	0 €/MWh	Zählpunkt - neg. Regelenenergie	kein Verrechnung	Um den Regelenenergieabruf erhöht sich die Ökostromzuweisung
bezieht ohne RE-Abruf	Bezug wird gesenkt	positiver Abruf	Erzeugung wird erhöht	von BGV an RRA	0 €/MWh	Zählpunkt - pos. Regelenenergie	tatsächliche Erzeugung der TE	Verbrauch des Kunden ändert sich nicht durch RE-Abruf
bezieht ohne RE-Abruf	Bezug wird gesenkt	positiver Abruf	Verbrauch wird gesenkt	von BGV an RRA	0 €/MWh	Zählpunkt - pos. Regelenenergie	kein Verrechnung	Verbrauch des Kunden sinkt. Weniger Ökostromzuweisung wird fällig
<b>Lieferung: Kunde an Lieferant</b>								
<b>Bezug: Lieferant an Kunde</b>								